

und Bedeutung der Innung. An der Hand einer praktischen Darstellung, die nächstens veröffentlicht werden soll, verglich er die Innungsgemeinschaft mit der politischen Gemeinde, der sie in jeder Hinsicht, und zwar rechtlich entspricht. Zum Schluss sprach noch der Leiter des neuen Einigungsamtes, Dr. Bartsch von Sigsfeld, über das Einigungsamt (billigste Beitreibung von Aussenständen) und das Einigungsamt (unverbindlicher Versuch, zwecklose Prozesse durch beiderseitige Aussprache zu vermeiden). In den Vorstand wurden die Herren Totenhagen und Hartwig gewählt.

Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe in Leipzig hat an den Reichstag zu dem ihm vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, eine Eingabe gerichtet, in der er bittet:

1. soweit § 3 des Entwurfs eine Sonderstellung für die jüdischen Geschäfte begründet, seine Zustimmung zu versagen, dagegen
2. in das Gesetz die Bestimmungen aufzunehmen, dass
 - a) das Zuendebedienen der vor dem gesetzlichen Geschäftsschluss anwesenden Käufer gestattet ist, und
 - b) die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband die dreistündige Beschäftigung für alle oder einzelne Handelszweige nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einschränken kann, nachdem die amtlichen und handelsgewerblichen Vertretungen gehört sind.

Ausverkäufe. In Geschäftskreisen herrscht vielfach noch die Ansicht, dass bei Ausverkäufen ein Nachschieben von Waren aus dem Hauptgeschäft nach dem Zweigggeschäft zulässig sei. Diese Ansicht ist irrig. Entgegen seinem früheren Standpunkt hat das Reichsgericht neuerlich erkannt, dass ein Nachschieben von Waren im Sinne des § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt, wenn ein Gewerbetreibender, der in seinem Zweigggeschäft einen Ausverkauf veranstaltet, sein Lager durch Nachschieben aus dem Hauptgeschäft ergänzt, oder umgekehrt, einerlei, ob Zweigggeschäft und Hauptgeschäft sich am selben Orte befinden oder nicht. Sogar die Entnahme von Waren aus einem für mehrere Geschäfte gemeinsamen Lager ist für unzulässiges Nachschieben erklärt worden, wenn nur in einem Geschäft Ausverkauf veranstaltet wird.

Ueber die Frage: „Der Klein- und Mittelbetrieb in der Volkswirtschaft“, schrieb Mathias Kammerbauer im „Deutschen Kurier“ vom 13. Dezember 1913 unter anderem: Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war der Politiker mit dem Wissenschaftler einer Meinung in der Frage, ob der Klein- und Mittelbetrieb untergehen oder erhalten werden müsse. Es gibt keine Medizin mehr für den altersschwachen Stand der Kleinhändler und Detaillisten! So hat man es von Mund zu Mund getragen, bis es Allgemeingut war, und tatsächlich ist es dieser herrschenden Meinung in besonderem Masse zuzuschreiben, wenn der Detailhandel allmählich nichts anderes mehr empfing als gute Lehren und Ratschläge und diese noch dazu mit dem unaufrichtigen Unterton: Es hilft ja doch nichts mehr, du bist verloren! . . .

Als der Totgewünschte und deshalb Totgesagte trotz der Uebermacht der Gegner an Geld und Mittel, an Prunk und Glanz, trotz Hetze, Kampf und Missachtung nicht die geringsten Anstalten zum Sterben machte, schwenkte man etwas ein und meinte gutmütig, dass dem mittelständischen Detailhandel eigentlich eine gewisse Lebensberechtigung nicht abgesprochen werden könne, wenn man auch gestehen müsse, dass man ihn nicht gerade gern bei Tische sehe.

Als aber gar die Zahlen zeigten, dass sich der viel befahdete Bürger unter unserer Wirtschaftspolitik zu mehren und sogar zu festigen, zu erüchtigen anfing, da trat bei manchem vorurteilsfreien Kopf die Erleuchtung an die Stelle des Zweifels: Detaillist, dir ist Unrecht geschehen! Du kannst recht gut gedeihen, wenn du dich im Krankheitsfalle an einen guten Arzt wenden kannst und die gleichen Mittel bekommst, die andere, oft weniger oder gar nicht Bedürftige, fast umsonst erhalten haben. Ja, bedeutende Gelehrte fingen an zu lehren, dass die Missachtung des mittelständischen Bürgertums eine Gefahr für Staat und Volk bedeute.

Links heftig befahdet, rechts leidenschaftlich umworben, hat der Detailhandel die Anpassungsfähigkeit an neuzeitliche Formen des Handels und Verkehrs sich angeeignet, um tätig zu sein an dem wuchtigen Rade der Wirtschaft von heute.

Heute ist der Anteil des Detaillisten am Erwerbsleben ein grosser, ein viel grösserer, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Und dieser Anteil wird steigen, je mehr ihm die Möglichkeit gegeben wird, durch die Staatshilfe seine Bestrebungen der Selbsthilfe zu höchster Kraft zu entfalten. Natürlich ist die Zahl der Verneiner des Gedankens, auch dem Detaillisten gerechte Berücksichtigung seiner Wünsche zu gewähren, keine geringe. Warum? Weil sie grundsätzlich von der Art der Warenversorgung nichts wissen wollen, wie sie im Detailhandel vorhanden ist. Deshalb verdächtigt man auch den angestammten Detaillisten und Kleinkaufmann wie den Handwerker, man macht sie mit Gewalt klein. Wo wir dieser Geringschätzung begegnen, muss Aufklärung erfolgen. Tatsachen allein sollen sprechen, weshalb wir zu den Zahlen greifen.

Inwieweit der Klein- und Mittelbetrieb in Handel und Verkehr an der Wirtschaft beteiligt ist, sehen wir an einer, dem Artikel Mendelsons: „Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft“, in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ (1912) entnommenen Aufstellung, nach der es 1907 absolut 1083447 und prozentual 93,1 Kleinbetriebe, sowie 76787 bzw. 6,6 Proz. Mittelbetriebe gab, und zwar beschäftigten erstere bis zu fünf Personen, letztere bis zu 50 Personen. Von den in Handel und Verkehr tätigen Personen entfielen auf Kleinbetriebe 1944577 oder 58,7 Proz. und auf die Mittelbetriebe 905941 oder 27,3 Proz. Also mit 96,7 Proz. sind die Klein- und Mittelbetriebe in Handel und Verkehr an unserer Volkswirtschaft beteiligt. Wenn man nun ferner bedenkt, dass im Jahre 1907 im Gewerbe der Kleinbetrieb

mit 90 Proz. vertreten war, so muss es direkt lächerlich wirken, wie noch Leute den seltenen Mut finden können, von einem Untergange des Mittelstandes ernsthaft zu reden.

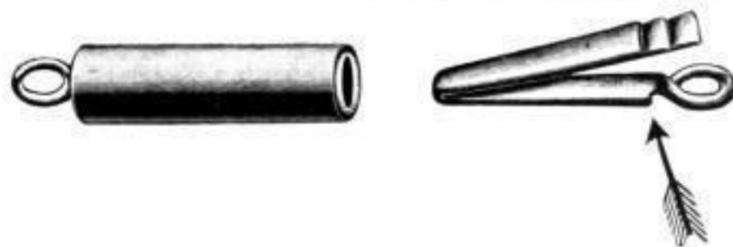
Uhrmachergehilfenverein Mannheim-Ludwigshafen. Am 13. Januar wurde in Mannheim unter ausserordentlich starker Beteiligung ein Uhrmachergehilfenverein gegründet, welcher den Zweck haben soll, durch einheitliches Zusammenwirken die fachliche Fortbildung und Kollegialität zu fördern. Wir laden alle Kollegen, die in Mannheim, Ludwigshafen und Umgebung wohnen, zu unseren Versammlungen, die jeden Dienstag, abends 9 Uhr, im „Restaurant Triefels C. 3. 10.“ stattfinden, herzlichst ein.

Wahre Angaben in einer Annonce als unlauterer Wettbewerb. Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1914. Leipzig. (Nachdr. verb.) Nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird derjenige mit Strafe belegt, der zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs in öffentlichen Ankündigungen wissentlich unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Nun ist es sehr wohl möglich, dass die Angaben im einzelnen der Wahrheit entsprechen, jedoch in ihrer Gesamtheit irreführend sind. Beabsichtigte dies der inserierende Geschäftsmann, so macht er sich gleichfalls strafbar, wie folgender Fall zeigt, den das Reichsgericht in der Revisionsinstanz zu entscheiden hatte. Der Kaufmann Reike hat in Hamburg seit 1910 ein Geschäft, in dem er Lampen und andere Haushaltsgegenstände vertreibt. Er annoncierte in mehreren Tageszeitungen, dass bei ihm ein grösserer Posten Gaskronen zu verkaufen sei, und zwar in der Form: „. . . Gaskronen sollen spottbillig verkauft werden bei Auktionator Reike“. Auf Grund dieser Inserate wurde gegen ihn Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt. Nun wurde allerdings in der Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg festgestellt, dass tatsächlich ein entsprechender Posten Gaskronen zum Verkauf bei Reike stand, und dass Reike auch Auktionator war. Der Preis der Gegenstände war sehr niedrig bemessen, ebenso konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden, dass er dieselben durch sehr günstige Gelegenheitskäufe erstanden hatte. Die Angaben entsprachen also der Wahrheit; dennoch kam das Gericht zu einer Verurteilung und belegte den Angeklagten mit einer Geldstrafe von 50 Mk. mit folgender Begründung: Durch die Zusammenstellung der Worte „sollen“ „spottbillig“ „bei Auktionator“ wurde beim Publikum die Vorstellung erweckt, dass die angepriesenen Gegenstände von dritten Personen herrührten und Reike sie in seiner Eigenschaft als Auktionator weiterveräußere, dass also hier eine besonders günstige Kaufgelegenheit vorliege. Der Angeklagte habe aber vielmehr die Gaskronen nur im Rahmen seines Geschäfts verkaufen wollen. Er sei sich der Wahrscheinlichkeit der irrthümlichen Annahme seitens des Publikums bewusst gewesen und habe auch die Irrtumserregung beabsichtigt, um auf diese Weise Käufer anzulocken. Gegen diese Entscheidung legte Reike Revision beim Reichsgericht ein. Der Erstrichter habe die Paragraphen 3 und 4 des Wettbewerbsgesetzes verwechselt. Die Angaben seien vielleicht geeignet, eine irrthümliche Vorstellung über den Verkauf zu erwecken, es sei aber nicht festgestellt worden, dass er dies beabsichtigt habe. Das Reichsgericht hat jedoch das Urteil der Vorinstanz ohne rechtliche Bedenken gefunden und hat daher im Anschluss an den Antrag des Reichsanwalts auf Verwerfung der Revision erkannt. (Aktenzeichen: 3 D. 1086/13.) sk.

Einen neuen Arbeitsschemel Nr. 6289 bringt soeben die Firma Rudolf Flume, Berlin, in den Handel. Wir bringen von dem Arbeitsschemel bestehend eine Abbildung. Das Gestell besteht aus grau lackiertem Eisen; der Sitz aus einem 30 cm grossen weichen Filzsitz. Dieser Sitz ist ausserdem auch auswechselbar. Die Schemel werden in den Grössen von 35 bis 60 cm geliefert. Sie kosten: 35 cm 3,60 Mk., jede weitere Nummer 20 Pf. mehr bis 60 cm 4,80 Mk.



Ein neues Kollierschloss. Die bekannte Firma Ludwig & Fries, Frankfurt a. M., hat ein verbessertes Kollierschloss in den Handel gebracht, dessen Eigentümlichkeit wir unseren Lesern nachstehend im Bilde vorführen. Wie die Abbildung veranschaulicht, besteht in der äusseren Form dieses Kollierschlusses gegenüber den bisher im Handel befindlichen einfachen Schlösschen kein Unterschied. Die Neuerung bzw. Verbesserung besteht nur



darin, dass der Oesenhal des Schnepfers an der Stelle, die durch einen Pfeil auf dem Bilde gekennzeichnet ist, eine Kerbe aufweist. Steckt man den Schnepfer in das Schloss, so haftet diese Kerbe, gleich wie die am Schnepferende befindliche in der Umbördelung des Rohres. Dass sich dieses Schlösschen, wie dies bei den früheren häufig der Fall war, von selbst lösen kann, ist unmöglich. Der Grund besteht darin, dass beide Enden des Schnepfers gleichmässig zusammengedrückt werden müssen, um den Schnepfer aus den Kanten des umbördelten Rohres zu befreien. Ein Vorzug dieser

